

**:reach**  
helpdesk

REACH helpdesk, Postfach 17 02 02, 44061 Dortmund

Frau Frauke Brader-Vollmerhaus  
Pollmann & Sohn GmbH & Co. KG

-per E-Mail -

eine Einrichtung der  
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und  
Arbeitsmedizin

Friedrich-Henkel-Weg 1–25  
44149 Dortmund  
[www.baua.de](http://www.baua.de)

Kontakt:  
Marcus Moreno-Horn  
Telefon 0231 9071 2708  
Fax 0231 9071 2679  
E-Mail: [REACH-info@baua.bund.de](mailto:REACH-info@baua.bund.de)  
[www.reach-helpdesk.de](http://www.reach-helpdesk.de)

Dortmund, den 11.11.2008  
GZ: 5.0-720 34/04/2008.2787

Sehr geehrte Frau Brader-Vollmerhaus,  
in Bezugnahme auf unser Telefonat vom 11.11.08 entnehmen Sie bitte im Folgenden die  
Beantwortung Ihrer Anfrage vom 3.09.2008 zu REACH.

Allgemein haben Produzenten eines Erzeugnisses, Händler oder andere Akteure der  
Lieferkette die Informationspflichten des Artikels 33 der REACH-Verordnung (EG) Nr.  
1907/2006 zu beachten. Danach sind Sie verpflichtet, Ihren Kunden Informationen über so  
genannte besonders besorgniserregende Stoff in Ihren Erzeugnissen zu geben, die in einer  
Konzentration von mehr als 0,1% (w/w) Massenprozent enthalten sind.

Diese Mitteilungspflicht gegenüber Ihren Kunden hingegen gilt unmittelbar nach Aufnahme  
eines Stoffes in die Kandidatenliste für die Aufnahme in den Anhang XIV. Die  
Kandidatenliste wurde von der Europäischen Chemikalienagentur Ende Oktober erstmalig  
veröffentlicht und wird fortlaufend aktualisiert. Sie finden die Liste unter folgendem Link:  
[http://echa.europa.eu/chem\\_data/candidate\\_list\\_table\\_en.asp](http://echa.europa.eu/chem_data/candidate_list_table_en.asp) .

Registrierungspflichtig nach Artikel 6 sind nur Hersteller und Importeure von Stoffen. Der nachgeschaltete Anwender muss nicht registrieren. Er kann davon ausgehen, dass die Informationen des Lieferanten korrekt sind. Allerdings hat der nachgeschaltete Anwender Pflichten nach Titel V der Verordnung zu erfüllen; d.h. er muss überprüfen, ob seine Verwendung als identifizierte Verwendung im Sicherheitsdatenblatt erfasst ist, sofern eines erstellt wurde und ob er einen Stoffsicherheitsbericht erarbeiten muss.

Die Vorregistrierung ist gemäß Artikel 28 der REACH Verordnung für die so genannten Phase-in-Stoffe möglich, um die in Artikel 23 genannten Übergangsfristen zur Registrierung in Anspruch nehmen zu können. Die Vorregistrierung wird im Zeitraum von 01.06.2008 bis zu 01.12.2008 durchgeführt. Es werden keine Gebühren erhoben. In Artikel 23 sind die Stichtage für eine endgültige Registrierung eines Stoffes abhängig von der Menge festgesetzt. Das bedeutet, dass z.B. ab einer Größenordnung von 1 bis unter 100 Tonnen pro Jahr eine Registrierung bis spätestens 01.06.2018 durchgeführt werden muss. Die Vorregistrierung verpflichtet nicht zur Registrierung.

Es besteht keinerlei Verpflichtung für den Vorregistranten seine Vorregistrierungsnummer seinen Kunden oder wie in Ihrem Falle einem nachgeschalteten Anwendern weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen,

im Auftrag

Marcus Moreno Horn

Diese Information ist eine Interpretation der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Sie wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt und basiert auf fundierten Kenntnissen des Chemikalienrechts. Die Information stellt die nationale Auffassung dar, die sich nach Abstimmung auf europäischer Ebene ändern kann. Etwaige rechtliche Empfehlungen, Auskünfte und Hinweise sind unverbindlich, eine Rechtsberatung findet ausdrücklich nicht statt.

Haftungsansprüche materieller oder ideeller Art gegen die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der angebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht werden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, sie sind nachweislich auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden unseres Hauses zurück zu führen.